



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Submissionsreglement

(Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Im Allgemeinen	1	4
Grundsatz	2	5
II VERGABEVERFAHREN		
Verfahrensarten, Allgemeines	3	5
Offenes oder selektives Verfahren für umfangreiche Aufträge	4	5
Einladungsverfahren	5	6
Freihändiges Verfahren	6	6
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Inkrafttreten	7	6
Genehmigung		6

Submissionsreglement
der
Einwohnergemeinde Hägendorf
(Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995¹
- die §§ 1,13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffung² (Submissionsgesetz/SubG)
- und § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Art. 1

Im Allgemeinen

¹ Dieses Reglement regelt den freien und gleichberechtigten Zugang zu Aufträgen der Einwohnergemeinde Hägendorf und deren selbständigen Anstalten, sowie die entsprechenden Vergabeverfahren. Absatz 2 ist vorbehalten.

² Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996³ gilt für die Vergabe von Aufträgen:

a) Durch die Gemeinde oder eine selbständige Anstalt in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation, soweit die Auftraggeberin völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen untersteht⁴

b) für Objekte, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen

¹ BGM; SR 943.02

² BGS 131.1

³ SubG; BGS 721.54

⁴ Die Gemeinde und ihre selbständigen Anstalten (z.B. Städtische Werke) unterstehen dem GATT/WTO-Uebereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.42) für die Vergabe von Aufträgen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Telekommunikation, wenn der geschätzte Auftragswert, ohne Mehrwertsteuer, den GATT/WTO-Schwellenwert erreicht; dieser Wert ist zur Zeit:

- für Bauwerke (= Summe von Bauaufträgen) Fr. 9'575'000.--;

- für Lieferungen und Dienstleistungen Fr. 766'000.--.

c) für Projekte, für welche Anspruch auf Investitionsbeiträge nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 02. Dezember 1984⁵ besteht.

³ Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb richtet sich nach der kantonalen Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung) vom 17. Dezember 1996⁶, §§ 30 ff., soweit diese dem vorliegenden Reglement nicht widerspricht.

Art. 2

¹ Das Vergabeverfahren für Aufträge der Einwohnergemeinde Hägendorf wird grundsätzlich vom Gemeinderat durchgeführt.

² Der Gemeinderat ist befugt, entweder in allgemeinen Richtlinien oder Einzelfallweise diese Kompetenz einer anderen Verwaltungsstelle zu delegieren (z.B. besonderer Bauausschuss, Bauverwalter, Gemeindeverwalter, Bau- und Werkkommission, etc.) und weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

³ Beim Einladungsverfahren gemäss Artikel 4 und beim freihändigen Verfahren gemäss Artikel 5 wird das Vergabeverfahren für Aufträge der Einwohnergemeinde Hägendorf, welche im ordentlichen Budget enthalten sind, grundsätzlich von derjenigen Verwaltungsstelle durchgeführt, welche die Kompetenz zur Auslösung resp. Verwendung der entsprechenden Budgetposition hat, wobei der Gemeinderat auch in diesen Fällen befugt ist, Richtlinien mit Detailvorgaben zu erlassen.

Art. 2

Grundsatz

II VERGABEVERFAHREN

Art. 3

¹ Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

² Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen (= Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung).

³ Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen; aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbieter und Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.

⁴ Im Einladungsverfahren werden Anbieter oder Anbieterinnen ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen. Es müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.

⁵ Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein.

Verfahrensarten, Allgemeines

Art. 4

Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (exkl. Mehrwertsteuer) den folgenden Betrag erreicht:

a) Fr. 500'000.00 bei Bauaufträgen

b) Fr. 250'000.00 bei Lieferungen und Dienstleistungen.

Offenes oder selektives Verfahren für umfangreiche Aufträge

⁵ FAG; BGS 131.71

⁶ SubV; BGS 721.55

Art. 5

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (exkl. Mehrwertsteuer) folgenden Betrag erreicht:

Einladungs-
verfahren

- a) Fr. 300'000.00 bei Bauaufträgen
- b) Fr. 150'000.00 bei Aufträgen des Baunebengewerbes und Dienstleistungen
- c) Fr. 100'000.00 bei Lieferungen

Art. 6

¹ Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden,

Freihändiges
Verfahren

- a) wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht, oder
- b) wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 des Kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 erfüllt ist.

² Bei der Berücksichtigung der Anbieter und Anbieterinnen ist ein regelmässiger Turnus einzuhalten und hierüber in einem einfachen Journal von der vergebenden Stelle Kontrolle zu führen.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft und es ersetzt das Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 12. Dezember 2002.

Inkrafttreten

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Oktober 2004

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

sig. Hugo von Arx

sig. Urs Studer